

Stiftungsurkunde

**Solothurnische Bürgerschaftsstiftung
für bäuerliche Heimwesen**

vom 30. Dezember 1943

**Revisionen vom 03. Juli 1981, 10. Mai 1994,
03. Mai 1995, 13. Juni 2000, 01. Dezember 2008, 29. Oktober 2012, 19. Juni 2017,
28. Oktober 2020**

In dieser Urkunde wird jeweils nur die männliche Form verwendet, die Bestimmungen gelten sowohl für Frauen als auch für Männer

Art. 1 Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Solothurnische Bürgerschaftsstiftung für bäuerliche Heimwesen“ und hat ihren Sitz in Solothurn.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung hat folgenden Zweck:

1. Die Verbürgung von:
 - a. Nachgangshypotheken auf landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücken;
 - b. Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen an Pächter;
 - c. Investitionskrediten für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
 - d. Investitionskrediten für den Aufbau von bäuerlichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten Produktion und Betriebsführung.
2. Die Stiftung kann Leistungen erbringen im Sinne von Art. 78 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 19. April 1998.
3. Sie unterstützt die Bestrebungen der Solothurnischen Landwirtschaftlichen Kreditkasse, durch rationelle Planung die Baukosten und somit die Endbelastung der bäuerlichen Heimwesen zu vermindern.
4. Die zur Verwirklichung des Stiftungszweckes erforderlichen Vorschriften werden in einem Geschäftsreglement aufgestellt, das der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Regierungsrat des Kantons Solothurn erlässt.

Art. 3 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

Der Stiftungsrat als oberstes Organ, dem die Leitung der Stiftung zusteht.

Die Geschäftsstelle, die unter der Leitung des Stiftungsrates die Führung der Geschäfte besorgt.

Die Revisionsstelle.

Art. 4 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus 3 - 5 Mitgliedern und wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Art. 5 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat folgende nicht übertragbare Befugnisse:

1. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung gegen Aussen.
2. Er legt den Sitz der Stiftung und der Geschäftsstelle fest.
3. Er bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und regelt die Zeichnungsberechtigung.
4. Wahl des Präsidenten.
5. Wahl und Wiederwahl der Stiftungsräte.
6. Wahl der Revisionsstelle.

Art. 6 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Solothurnischen Landwirtschaftlichen Kreditkasse besorgt auch die Geschäfte der Bürgerschaftsstiftung.

Art. 7 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Revisionsstelle für die Dauer von jeweils einem Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle hat die in den Artikeln 83b, 83c und 84a ZGB und allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben.

Art. 8 Geschäftsreglement

Die näheren Vorschriften über Bestellung, Einberufung, Verhandlungsmodus, Zuständigkeit und Obliegenheiten der Organe werden durch das Geschäftsreglement aufgestellt, welches der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Regierungsrat des Kantons Solothurn erlässt.

Art. 9 Stiftungskapital

Die Stifter wandten der Stiftung ein Kapital von CHF 413'500.00 zu.

Dabei trugen bei:

• Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse	CHF 250'000.00
• Solothurner Bauernverband	CHF 10'000.00
• Baloise Bank SoBa	CHF 54'000.00
• Regiobank Solothurn	CHF 10'000.00
• UBS, Zürich	CHF 5'000.00
• Credit Suisse, Zürich	CHF 22'000.00
• Raiffeisenbanken	CHF 5'000.00
• Spar- und Leihkasse Breitenbach (Nachfolgerin: UBS AG, Zürich)	CHF 1'000.00
• Semag, Lyssach	CHF 1'500.00
• Fenaco, Bern	CHF 12'000.00
• MIBA Genossenschaft, Aesch	CHF 37'000.00
• Spar- und Leihkasse Bucheggberg, Lüterswil	CHF 6'000.00

Das Stiftungskapital kann durch nachträgliche Beiträge erhöht werden. Der Stiftungsrat kann auch Beiträge von natürlichen und juristischen Personen entgegennehmen, die bei der Errichtung der Stiftung nicht mitgewirkt haben.

Art. 10 Jahresrechnung

Alljährlich sind Bilanz und Erfolgsrechnung aufzustellen und ein Geschäftsbericht abzulegen.

Bilanz, Erfolgsrechnung und Geschäftsbericht werden den Stiftern, dem Kanton bzw. der von ihm bezeichneten Institution und der Aufsichtsbehörde zugestellt.

Art. 11 Änderung, Ergänzung, Aufhebung

Der Stiftungsrat kann der zuständigen Behörde eine Änderung der Bestimmungen des Stiftungsstatuts unter Wahrung des Stiftungszweckes beantragen.

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden oder ist der Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden und kann der Zweck auch durch eine Urkundenänderung nicht mehr erfüllt werden, wird die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgehoben. Ein allfälliges Restvermögen wird mit Zustimmung der zuständigen Behörde einer steuerbefreiten Institution mit wohltätigem oder sozialem Zweck zu Gunsten des solothurnischen Bauernstandes geführt. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifter ist ausgeschlossen.

Art. 12 Verteiler

Jeder Stifter erhält eine beglaubigte Abschrift der Stiftungsurkunde. Sie ersetzt die Stiftungsurkunde vom 30. Dezember 1943 bzw. 29. Oktober 2012.

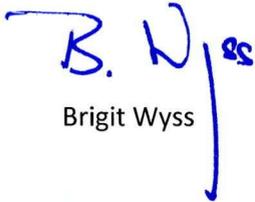
Art. 13 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Stiftungsurkunde wurde am 28. Oktober 2020 in Solothurn genehmigt. Sie ersetzt die Stiftungsurkunde vom 19. Juni 2017.
2. Diese Änderungen treten nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Solothurn, 28. Oktober 2020

Namens des Stiftungsrates

Die Präsidentin:


Brigit Wyss

Der Geschäftsführer:


Peter Brügger